



Kanton Schaffhausen
Gemeinde Schleitheim



Ausscheidung Gewässerräume innerorts / ausserorts

Schleitheimerbach 2 / Donaubach / Gündistelbächlein

Situation 1:2000

Genehmigung

Einwendungsverfahren vom 28. Mai bis 27. Juni 2021

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 17. November 2021

Der Präsident der Gemeindeversammlung

Der Gemeindegemeinschreiber

Urs Vogelsanger
Urs Vogelsanger

Oliver Kurz
Oliver Kurz

Öffentliche Auflage vom 03. Dezember bis 23. Dezember 2021

Genehmigt durch den Regierungsrat am ...13. Dez. 2022

Der Staatschreiber

Stefan Bliger
Dr. iur. Stefan Bliger

PLAN NR.
213270/02

Stand 31-01-22
Format 60/84
Gez. mr

magma ag

Winzler + BÜH
Planungsbüro und Regionalentwicklung
Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

Bürgin Winzler Partner AG
Bauplanung und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpg.ch

Legende:

Linienbezogene Festlegungen:

Signatur Kürzel Beschreibung
— Gewässerabstandslinie (neu)

Hinweise aus Zonenplan:

Bauzonen

— Bauzonen

Nichtbauzonen

L Landwirtschaftszone
G Gewässerzone

Überlagernde Zonen

LS Landschaftsschutzzone
AS Archäologische Schutzzone
UNK Naturschutzzone (noch nicht grundlegendverbindlich umgesetzt)
OS Ortsbildschutzzone

Hinweise und Informationen

W Wald
— Bachverlauf offen (neu)
— Bachverlauf eingedolt (neu)
— Baugebietsgrenze

Weitere Inhalte

1610/30 Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten (siehe Anhang zum Planungsbericht)
A1 Abschnitts-Nr. für Beschrieb im Planungsbericht
— Naturgefahrenzonen gem. rev. Gefahrenkarte (noch nicht grundlegendverbindlich umgesetzt)
— Fruchtfolgeflächen
— Bewirtschaftungseinschränkung gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift

Der neue Bestand der Gewässerabstandslinien wurde am 18.2.2022 gemäss Datenmodell der Nutzungsplanung (V2.1) beim Amt für Geoinformation abgegeben. Sobald sie rechtsgültig geworden sind, werden sie in den rechtsgültigen Datensatz der Nutzungsplanung integriert.

Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genodert dargestellt.
rot markierte Inhalte sind Gegenstand dieses Verfahrens

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerräume folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerrums zusätzliche Einschränkungen.

